

Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, errichten der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs zu Lasten von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Raum der Katholischen Kirche in den beteiligten (Erz-)Bistümern und der Katholischen Militärseelsorge (KMS).

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen (Orts-)Ordinarius.

Aufgrund dieser Verantwortung verpflichten sich die beteiligten (Orts-)Ordinarien zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

Aufarbeitung im Sinne dieser Ordnung ist die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von „sexuellem Missbrauch“ an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Katholischen Kirche sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen.

Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt, und ihnen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglicht. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Satzung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

1.2. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind.

Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Satzung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt die hiesige Ordnung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde.

1.3. Die Kommission wird tätig hinsichtlich von Vorfällen in Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls in Trägerschaft eines der beteiligten (Erz-) Bistümer, der Katholischen Militärseelsorge oder einer der zu den beteiligten (Erz-)Bistümern gehörenden Pfarreien standen oder die durch Beschäftigte (vgl. 1.2.) begangen wurden, die bei einem der beteiligten (Erz-) Bistümer oder der Katholischen Militärseelsorge beschäftigt, von diesen beauftragt oder in anderer Weise für diese tätig geworden sind.

1.4. „Bistümer“ im Sinne dieser Ordnung sind das Erzbistum Berlin, die Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und deren Rechtsvorgänger sowie die Katholische Militärseelsorge. „Bischöfe“ im Sinne dieser Ordnung sind der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie deren Rechtsvorgänger und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr.

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz

2.1. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a) zwei Personen, die der Betroffenenbeirat entsendet,
- b) vier Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung,
- c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Bistümer.

2.2. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen werden vom Betroffenenbeirat der beteiligten Bistümer bestimmt.

Stellt der Betroffenenbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder fest, dass eine von ihm entsandte Person das Vertrauen des Betroffenenbeirats nicht mehr genießt oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Betroffenen nicht mehr geeignet ist, endet die Mitgliedschaft dieser Person in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Der Betroffenenbeirat unterrichtet hierüber die beteiligten Bistümer.

2.3. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen werden gebeten, jeweils eine Expertin oder einen Experten für die Kommission vorzuschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.

2.4. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bistümer werden nach interner Abstimmung durch die beteiligten Bischöfe ernannt. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

2.5. Die Mitglieder nach 2.2., 2.3. und 2.4. werden jeweils für drei Jahre berufen bzw. gewählt, eine wiederholte Berufung oder Wahl ist möglich.

2.6. Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit dem betroffenen Mitglied einstimmig (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied der Kommission geworden war.

2.7. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden.

Die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden dürfen nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder zu einem früheren Zeitpunkt gestanden haben. Ebenso wenig dürfen die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden zu den vom Betroffenenbeirat entsandten Mitgliedern gehören.

Die oder der Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.

2.8. Der Kommission wird durch die beteiligten Bistümer ein Sekretariat mit den für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden des Sekretariats – auch wenn für diese ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – sind nur an Weisungen des Vorstandes gebunden und gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet.

2.9. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.

2.10. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten je wahrgenommener Sitzung eine Entschädigung für den Zeitaufwand, einschließlich der Vor- und

Nachbereitung sowie etwaiger Reisezeiten, von 350,- €. Der oder die Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung die Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten des vorgenannten Betrages.

Daneben werden Kosten für An- und Abreise mit der Bahn (2. Klasse), notwendige Übernachtungskosten und andere mit der Ausübung der Tätigkeit entstehende Aufwendungen in angemessenem Umfang gegen Beleg erstattet.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission

3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in den beteiligten Bistümern,
- b) die qualitative Bewertung u.a. nach historischen, theologischen und soziologischen sowie juristischen Gesichtspunkten,
- c) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen und
- d) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch vorhandene laufende oder abgeschlossene diözesane Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bistümern können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2. Die Kommission tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Dies sollte in der Regel vierteljährlich erfolgen. Zu Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. In einer solchen Sitzung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder sich bei Abwesenheit in Kenntnis der Tagesordnung ausdrücklich mit einer Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklärt haben.

3.3. Die Kommission gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung Dritter nicht bedarf.

3.4. Die Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gast eingeladen wird und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer steht. Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Satz 1 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen. Eine Erörterung und Abstimmung zur Entscheidung über eine (Nicht-)Einladung von Gästen oder deren Ausschluss von Teilen oder der gesamten Sitzung erfolgt ohne Gäste und kann – sofern alle Mitglieder der Kommission dem zustimmen – auch außerhalb von Sitzungen, ggf. auch durch telefonisch oder per E-Mail eingeholte Entscheidungen der Mitglieder der Kommission erfolgen.

3.5. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen, durch Einzelfälle derselben Person berührten (Erz-)Bistümern. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Anlaufstellen.

3.6. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen. Soweit die Kommission Personen anhört, die zu einem der beteiligten Bistümer in einem Anstellungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen oder als Priester für eines der Bistümer oder die Katholische Militärseelsorge tätig waren oder sind, gehört das Erscheinen auf Einladung der Kommission und wahrheitsgemäße Angaben vor dieser zu den jeweiligen dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten.

Sollten Anzuhörende durch wahrheitsgemäße Angaben sich selbst oder nahe Verwandte im Sinne des § 52 Strafprozessordnung nach staatlichem oder kirchlichem Recht einer noch verfolgbaren Straftat bezichtigen müssen, steht ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, auf das sie vor ihrer Anhörung hinzuweisen sind.

3.7. Bei der Anhörung von Betroffenen sind deren Interessen und Bedürfnisse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert. Die Kommission stellt sicher, dass Betroffenen eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich umfassend und anonym über Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz informieren können. Die Anlaufstelle muss niedrigschwellig und unabhängig sein. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der Institution garantieren.

3.8. Der Inhalt von Anhörungen unterliegt, unbeschadet der Regelungen nach Nr. 4 dieser Ordnung, keiner Vertraulichkeit, insbesondere keinem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.

3.9. Bei aktuellen Meldungen „sexuellen Missbrauchs“ gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist gehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

3.10. Die beteiligten Bistümer – mit Ausnahme der Katholischen Militärseelsorge, die für die Aktenführung den staatlichen Regelungen unterliegt – erteilen den einzelnen Mitgliedern der Kommission und von der Kommission Beauftragten im Rahmen des Auftrags der Kommission auf Anforderung Auskunft über den Inhalt der im Gewahrsam der beteiligten Bistümer, seiner Pfarreien und seiner Einrichtungen oder Dienststellen – mit Ausnahme der Offizialate – befindlichen Unterlagen und Akten, auch sofern diese elektronisch geführt bzw. aufbewahrt werden und auch sofern diese bereits archiviert sind. Etwaige entgegenstehende Regelungen des Archivrechts sind insoweit unbeachtlich.

Kann durch die Erteilung von Auskünften der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann von der Kommission bestimmten Mitgliedern statt der Auskunftserteilung auch Akteneinsicht gewährt werden.

Im Rahmen der in den beteiligten Bistümern – mit Ausnahme der KMS – bestehenden Rechtsgrundlagen ist auch ohne Zustimmung des Beschuldigten die Übermittlung personenbezogener Daten an die Bischöfliche Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt.

Ein Auskunfts- und ggf. Einsichtsrecht der Kommission besteht ferner, wenn in einem staatlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

Im Bereich der KMS können Auskünfte auch ohne Einwilligung der/des Beschuldigten ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn dies zur Berücksichtigung wichtiger und zum Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen von Dritten zwingend erforderlich ist. Eine Akteneinsicht ist ausgeschlossen.

Bestreitet die aktenführende Stelle das Bestehen der Voraussetzungen eines Auskunfts- oder Einsichtsanspruchs, sind bei einer Unterstützung des Gesuchs auf Auskunftserteilung bzw. Akten- oder Dateneinsicht durch drei Mitglieder der Kommission die Voraussetzungen unter den o.g. Maßgaben als gegeben anzunehmen.

Angaben, die Betroffene unter Zusicherung von Vertraulichkeit oder im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens gemacht haben, dürfen bei Auskunftserteilung oder Akteneinsicht nur anonymisiert zugänglich gemacht werden, es sei denn, die betroffene Person erteilt auf Nachfrage der aktenführenden Stelle die Zustimmung auch zur Weitergabe der Personalien.

3.11. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und/oder Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden vom Vorwurf Betroffenen.

3.12. Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung durch einzelne Mitglieder der Kommission ist nicht zulässig.

Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die aktenführende Stelle zurückzugeben.

4. Berichterstattung, Veröffentlichungen

4.1. Die Kommission erstellt über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht. Darüber hinaus soll nach 5 Jahren ein vorläufiger Abschlussbericht erstellt werden.

Diese werden, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten Bistümer veröffentlicht, den beteiligten Bischöfen und der bzw. dem UBSKM zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder welche dieser Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

4.2. Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Bei der Darstellung von Sachverhalten ist – vorrangig gegenüber nachfolgenden Regelungen – die Erkennbarkeit von Betroffenen, auch nur für Personen aus deren unmittelbarem Umfeld, auszuschließen. Willigt die betroffene Person in eine Darstellung, die eine Identifizierung ermöglicht oder zumindest nicht ausschließt, ausdrücklich und schriftlich ein, soll hiervon nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies den Aufgaben der Kommission dienlich ist.

Den Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des Vorfalls oder der Vorfälle kann die Kommission in ihren Bericht aufnehmen, sofern

- in einem staatlichen Strafverfahren oder in einem kirchlichen Verfahren wegen eines Fehlverhaltens Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt worden sind oder
- im einem staatlichen Zivilverfahren Ansprüche gegen den Beschuldigten wegen des Vorfalls rechtskräftig zugesprochen oder
- vom Beschuldigten begehrte gerichtliche Maßnahmen gegen Konsequenzen aus dem Vorfall abgelehnt worden sind.

Handelt es sich beim Beschuldigten um eine Person der Zeitgeschichte, kann auch der Name genannt werden.

Ist ein staatliches oder kirchliches gerichtliches Verfahren nicht durchgeführt worden oder zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, ist die Nennung von Namen (Vor- und Nachname), Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des vorgeworfenen Vorfalls oder der Vorfälle sowie die zum Zeitpunkt des Vorfalls ausgeübte Funktion nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig, sofern zumindest ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist, der Vorwurf eines Verbrechens erhoben wird oder eine Straftat vorgeworfen wird, die die Öffentlichkeit in besonderer Weise berührt. Die Berichterstattung darf, sofern die beschuldigte Person die ihm zur Last gelegte Tat nicht bereits öffentlich oder gegenüber Dritten eingeräumt hat, keine Vorverurteilung enthalten. Insbesondere darf durch die Berichterstattung nicht der Eindruck erweckt werden, die beschuldigte Person sei bereits überführt. Beschuldigten Personen ist vor Veröffentlichung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist bei fristgemäßem Eingang dem Bericht auf Wunsch des Beschuldigten beizufügen.

4.3. Von (ggf. früheren) Verantwortlichen, denen eine Verletzung der Aufklärungspflicht, Anzeige- oder Informationspflicht, Sanktionierungspflicht, Verhinderungspflicht oder Pflicht zur Opferfürsorge – unabhängig von der staatlichen oder kirchlichen Sanktionierbarkeit – vorzuwerfen ist, ist die Kommission berechtigt, den Zeitpunkt oder Zeitraum des zu Grunde liegenden Vorfalls sowie des beanstandeten Handelns oder Unterlassens zu benennen, auch wenn das vorgeworfene Fehlverhalten streitig ist. Sollte es sich bei der oder dem Verantwortlichen um eine Person der Zeitgeschichte handeln, kann auch der Name sowie die zum Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens ausgeübte Funktion angegeben werden.

5. Überdiözesane Zusammenarbeit

5.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Bistümer jährlich in schriftlicher Form an die bzw. den UBSKM und an den jeweiligen (Orts-)Ordinarius.

5.2. Der oder die Vorsitzende oder im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung ein Stellvertretender beteiligt sich an der überdiözesanen Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, dem Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung gemäß der in der Präambel genannten Vereinbarung.

Die hiesige Ordnung haben der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz, der Bischof von Dresden-Meißen und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr beschlossen.

Für das Erzbistum Berlin

Dresden, 7. Februar 2022

gez. + Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

Für das Bistum Dresden-Meißen

Dresden, 7. Februar 2022

gez. + Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

Für das Bistum Görlitz

Dresden, 7. Februar 2022

gez. + Wolfgang Ipolt

Bischof von Görlitz

Für die katholische Militärseelsorge

Berlin, 15. Februar 2022

gez. + Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck

Änderung und Ergänzung erfolgte gemäß Dekret der vorgenannten (Erz-)Bischöfe vom 15. Oktober 2022.